

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich für Institutionen im Betagtenbereich

Januar 2015

Welche Betriebe im Betagtenbereich sind dem Fonds unterstellt?

Dem Fonds sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – Betriebe und Betriebsteile unterstellt, die Leistungen erbringen in der Betreuung und Animation von:

- ... **Menschen im Alter** im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheime, Altersresidenzen, Tages- und Nachtstrukturen wenn sie Leistungen erbringen gemäss Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Dazu gehören Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die aufgrund der Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden (vgl. Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Art. 7 Abs. 1 Bst a bis c) wie Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 Bst. a), Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b) sowie Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 Bst. c).

Für welche Berufe hat der Fonds im Betagtenbereich Gültigkeit?

Es sind Beiträge für Personen im Arbeitsverhältnis zu bezahlen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung sowie der höheren Berufsbildung ausüben (inkl. altrechtliche Titel) (vgl. Art. 6 des Fondsreglements):

- *Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ*
Die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau /Fachmann Betreuung wurde am 16. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2013) in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r Kindererzieher/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. sozialpädagogische Werkstattleiterin HF / dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r Heimleiter/in bzw. diplomierte Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich*
Das Reglement Höhere Fachprüfung für Heimleiterinnen und Heimleiter wurde am 20. Oktober 1997 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in Kraft gesetzt. Am 14.07.2011 trat die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich in Kraft, womit das o.e. Reglement vom 20.10.1997 aufgehoben wurde.

- *diplomierte/r Arbeitsagodin / Arbeitsagoge*
Die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen wurde am 22. April 2009 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt. Am 13. Mai 2011 trat die revidierte, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen in Kraft, womit die o.e. Prüfungsordnung vom 22.04.2009 aufgehoben wurde.
- *Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis*
Die Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wurde am 1. Januar 2007 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt. Am 1. Juli 2013 trat die revidierte, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen in Kraft, womit die o.e. Prüfungsordnung vom 01.01.2007 aufgehoben wurde.
- *Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis*
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Sozialbegleiterin und Sozialbegleiter wurde am 5. Mai 2010 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt.

Art. 6 bedeutet somit, dass ebenso für folgende Personengruppen Beiträge zu zahlen sind.

- *Praktikant/innen, die ein sogenannt unabhängiges Praktikum bzw. ein Praktikum ohne Anschluss an eine weiterführende (berufliche) Ausbildung machen*
Darunter fallen alle Praktikant/innen, die ein Praktikum vor der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung absolvieren, da das Berufsbildungsgesetz für das Erlernen des Berufs Fachfrau / Fachmann Betreuung kein Praktikum vorschreibt.
- *Personen mit einem Hochschulabschluss ausserhalb der Sozialen Arbeit* (also etwa auch Psychologie, Soziologie, Heil- und Sonderpädagogik)
- *Personen mit einem Lehrer/innen-Diplom*
- *Personen mit ausländischen Diplomen.*

Gibt es Berufs- bzw. Personengruppen, für die die Betriebe auch im Betagtenbereich keine Beiträge an den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich zu zahlen haben?

Für folgende Personengruppen sind keine Beiträge zu entrichten:

- *Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit*
Darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation/Soziokultur und Sozialpolitik
- *Assistent/innen Gesundheit und Soziales EBA*
- *An- und ungelernte Personen*
- *Personen in einer Ausbildung (EBA, EFZ, Fachmatura und HF)*
Dazu zählen auch alle Personen, die ein obligatorisches Ausbildungs- oder Vorpraktikum im Rahmen der schulgestützten beruflichen Grundbildung (vor allem in der Romandie), der Fachmittelschulen, der Höheren Fachschulen und der Fachhochschulen machen. Personen, welche die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung / zum Fachmann Betreuung nach Art. 32 BBV absolvieren, gelten ebenfalls als Personen in Ausbildung.

- *Personen, mit einer Ausbildung in einem (eidgenössisch) anerkannten Gesundheitsberuf
z.B. Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ, diplomierte/r Pflegefachfrau/-fachmann HF, diplomierte/r
Aktivierungsfachfrau /-fachmann HF, Hochschulabschlüsse in Physiotherapie, Ergotherapie und Pflege*
- *Kaufmännisches und hauswirtschaftliches Personal, das in Verwaltung und Ökonomie sowie im
Hausdienst tätig ist*
- *Personen, die in den Betrieben Freiwilligenarbeit oder Zivildienst leisten*
- *Personen, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen Einsätze in den Betrieben leisten und
während dieser Zeit von der Arbeitslosenversicherung Taggelder erhalten und/oder Sozialhilfe beziehen.*

Diese Ausnahmen leiten sich aus Art. 5 ab bzw. sind in Art. 6 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 2 des Reglements über den Berufsbildungsfonds definiert.

Wie hoch sind die Beiträge im Betagtenbereich?

Gemäss Art. 10 des Reglements über den Berufsbildungsfonds setzen sich die jährlichen Beiträge zusammen aus:

- | | | |
|--|-----|----|
| - Beitrag pro Betrieb | CHF | 0 |
| - Beitrag pro Person (=Vollzeitäquivalent) | CHF | 75 |

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

Betriebe im Betagtenbereich (gemäss Art. 5 e des Reglements über den Berufsbildungsfonds) haben keine Betriebsbeiträge zu entrichten.

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Betriebe im Betagtenbereich nicht nur dem Sozialbereich, sondern auch dem Gesundheitsbereich zuzuordnen sind.

Gelten im Betagtenbereich schweizweit dieselben Beitragshöhen?

Nein. In den Kantonen Graubünden sowie im Kanton Bern in den Verwaltungsregionen Oberland, Seeland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau setzen sich die jährlichen Beiträge zusammen aus:

- | | | |
|--|-----|----|
| - Beitrag pro Betrieb: | CHF | 0 |
| - Beitrag pro Person (=Vollzeitäquivalent) | CHF | 30 |

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

Der Grund für die niedrigeren Beiträge in diesen Kantonen ist, dass die entsprechenden kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales ihre Leistungen für die Berufsbildung nicht über den Berufsbildungsfonds abgelden.